

Sachgebiet	Drucksache		Seite
Niederschrift der 5. Sitzung des AK Rheinwassertransportleitung am 30.09.2019	AK RWTL	008	1

Bezirksregierung Köln
- Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses -
32/64.1-3.8 (5)

Köln, 02.10.2019

N i e d e r s c h r i f t

**über die in der 5. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung am
30.09.2019 in Köln gefassten Beschlüsse**

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 14:45 Uhr
Vorsitz: Herr Götz
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Vorsitzender Stefan Götz eröffnet die Sitzung um 14.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des Arbeitskreises form- und fristgerecht geladen worden seien und die Sitzungsunterlagen erhalten hätten.

Der Ausschuss sei beschlussfähig; mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sei anwesend. Er begrüßt die geladenen Sachverständigen und die anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises.

Sachgebiet	Drucksache		Seite
Niederschrift der 5. Sitzung des AK Rheinwassertransportleitung am 30.09.2019	AK RWTL	008	2

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die in der 4. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung am 21.11.2016 gefassten Beschlüsse

Der Arbeitskreis fasst einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Arbeitskreis genehmigt die Niederschrift über die in der 4. Sitzung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung am 21.11.2016 gefassten Beschlüsse.“

TOP 2: Beratung des Braunkohlenplanvorentwurfes Garzweiler II, Sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung – Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses

Frau Müller berichtet über die Fachgespräche zur Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge für die Erörterungstermine (**s. Anlage 1**).

Herr Voigt erläutert die Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Trassenverlauf durch die Rheinwassertransportleitung (**s. Anlage 2**).

Frau Müller stellt die Themenblöcke und die neu eingegangenen Anregungen des Erörterungstermins am 17.12.2018 vor. Ferner berichtet sie über die Ergebnisse des Erörterungstermins am 04.07.2019, insbesondere über welche Anregungen kein Einvernehmen erzielt wurde (**s. Anlage 1**).

Herr Müller erläutert anhand der als **Anlage 3** beigefügten Folien, dass für eine Trassenführung bis zum Silbersee entweder die Querung eines sehr breiten Bereiches des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch oder des Siedlungsbands Nievenheim-Delrath-Stürzelberg erforderlich wäre und deshalb nicht weiter verfolgt wurde.

Sachgebiet	Drucksache		Seite
Niederschrift der 5. Sitzung des AK Rheinwassertransportleitung am 30.09.2019	AK RWTL	008	3

Vorsitzender Stefan Götz ruft die Kapitel 0, 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, die Zeichnerische Festlegung¹ (Blatt 1 und 2) sowie das Kapitel „Sonstiges“ der Synopse (Anlage 4a zur Vorlage) auf und lässt darüber abstimmen, ob der Arbeitskreis sich den Ausgleichsvorschlägen zu den aufgerufenen Kapiteln und der Zeichnerischen Festlegung anschließt. Es erfolgt jeweils einstimmige Zustimmung durch den Arbeitskreis (das Ergebnis ist in der **Anlage 4**, in der vierten Spalte der Synopse dokumentiert).

Anschließend ruft Herr Götz die Kapitel 0, 1, 2, und 3 des Braunkohlenentwurfes auf und lässt darüber abstimmen. Anschließend lässt er über die zeichnerische Festlegung abstimmen. Zu den aufgerufenen Kapiteln und der zeichnerischen Festlegung erfolgte jeweils einstimmige Zustimmung durch den Arbeitskreis.

Der Arbeitskreis fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

"1. Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung empfiehlt dem Braunkohlenausschuss, über die im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung vorgebrachten Anregungen entsprechend den Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln zu beschließen.

2. Der Arbeitskreis Rheinwassertransportleitung empfiehlt dem Braunkohlenausschuss, die Aufstellung des Braunkohlenplanes Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung in der Fassung des Entwurfs - Stand September 2019 - Textliche Festlegung² mit Erläuterungsbericht und Zeichnerische Festlegung im Maßstab 1:10.000 einschließlich des Kapitels 1 Umweltprüfung und des Kapitels 2 Umweltverträglichkeitsprüfung zu beschließen."

¹ Hinweis: In der Vorlage wurde noch der nicht mehr aktuelle Begriff „Zeichnerische Darstellung“ verwendet.

² Hinweis: In der Vorlage wurde noch der nicht mehr aktuelle Begriff „Textliche Darstellung“ verwendet.

Sachgebiet	Drucksache		Seite
Niederschrift der 5. Sitzung des AK Rheinwassertransportleitung am 30.09.2019	AK RWTL	008	4

Vorsitzender
gez. Stefan Götz

Stellvertretender Vorsitzender
gez. Rainer Thiel

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Brück



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

**5. Sitzung des Arbeitskreises
Rheinwassertransportleitung
am
30. September 2019**

Vera Müller

Köln, 30.09.2019



- 1. Durchführung von Fachgesprächen zur Vorbereitung der Erörterungstermine**
- 2. Übersicht der Themenblöcke im Erörterungstermin am 17.12.2018**
- 3. Neue Anregungen des Erörterungstermins am 17.12.2018**
- 4. Ergebnis des Erörterungstermins am 04.07.2019**



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Ergebnis von Fachgesprächen

a) Wasserentnahme

Als Ergebnis von Fachgesprächen zwischen der Bezirksregierung, den Schifffahrtsverwaltungen und der RWE Power AG wurde ein gestaffeltes Entnahmekonzept erarbeitet, welches vorsieht, dass bei einem Abfluss kleiner als GIW (Gleichwertiger Wasserstand) – dies entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von 1 m³/s für die Feuchtgebiete erfolgt. Ab einem Pegelstand von GIW bis GIW+50cm am Pegel Düsseldorf erfolgt eine Wasserentnahme von ca. 2 m³/s, ab einem Pegelstand von GIW+50cm bis GIW+100cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von ca. 2,5 m³/s, bei einem Pegelstand zwischen GIW+100cm und GIW+150cm erfolgt eine Entnahmemenge von ca. 3,4 m³/s; bei einem Pegelstand zwischen GIW+150cm und GIW+200cm erfolgt eine Entnahmemenge von ca. 4,0 m³/s und ab einem Pegelstand von GIW+200cm kann dann die max. Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Diese gestaffelten Entnahmemengen bewirken eine Absenkung im unteren Wasserspiegelsbereich von bis zu 0,4 cm. Sie bleibt auch bei einer Wasserentnahme von 4,3 m³/s bei GIW+150cm rechnerisch bei dem Maximalwert von 0,58 cm unter 1 cm, so dass die Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwassersbereich, noch tolerabel ist.

Die durch die Wasserentnahme zu erwartenden Wasserspiegeländerungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Fließgewässers Rhein. Auch eine Verschärfung der Niedrigwassersituationen am Niederrhein durch die vorgesehenen, aber eben beschränkten Entnahmemengen ist nicht zu erwarten.



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Die Zentralkommission Rhein hat mit Zustimmung der Regionalplanungsbehörde folgenden Beschluss gefasst:

„Die Zentralkommission stellt fest, dass der Neubau eines Entnahmebauwerks von Rheinwasser für den Braunkohletagebau Garzweiler II zwischen Rhein-km 712,2 und 712,8 keine Einwände seitens der Schifffahrt hervorruft, wenn die im Bericht des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Absenkungen des Wasserspiegels durch die Wasserentnahme für Garzweiler II und alle ähnlich gelagerten Wasserentnahmen in dieser Region bei allen schiffbaren abladerelevanten Wasserständen in der Gesamtsumme auf maximal einen Zentimeter begrenzt werden.“



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Zur Überwachung des Entnahmekonzepts sowie die Rheinwasserentnahme und die daraus resultierende Absenkungen des Rheinwasserspiegels wurde im Braunkohlenplanentwurf **in Kap. 3.6 ein neues Ziel 2** eingefügt, welches ein Monitoring vorsieht. Das Monitoring muss sowohl die Belange der Schifffahrt, die nationale und internationale Bedeutung des Rheins als Wasserstraße als auch die Versorgung der Feuchtgebiete und des Restsees mit Rheinwasser im notwendigen Umfang berücksichtigen.

In enger Abstimmung mit dem bestehenden Monitoring Garzweiler II ist hierzu eine Fachgruppe einzurichten.



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

b) Rahmenreglung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung

Im Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan wurden frühzeitig Bedenken der Landwirtschaft geäußert. In Fachgesprächen zwischen der Bezirksregierung, der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband und der RWE Power AG wurde eine Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung erarbeitet (s. Anlage 5).



1. Durchführung von Fachgesprächen zur Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen für Erörterungstermine

Sinn und Zweck der Rahmenregelung ist es, allen von der Leitung betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern einen gemeinsamen Vertragsrahmen aufzuzeigen, mit dem deren berechnete Interessen bei der Inanspruchnahme ihrer in Eigenbewirtschaftung oder Fremdbewirtschaftung stehenden Grundstücke Rechnung getragen wird. Die Rahmenregelung ist die Grundlage für zwischen RWE Power und den Eigentümern und ggfs. Dritten als Bewirtschafter einvernehmlich abzuschließenden privatrechtlichen gütlichen Vereinbarungen.

Die Rahmenregelung erstreckt sich dabei ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Trassenverlauf.



2. Übersicht der Themenblöcke im Erörterungstermin am 17.12.2018

- I. Rheinwasserentnahme**
- II. Lage, Bau und Betrieb der Leitung**
- III. Befüllung Tagebausee**
- IV. Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft**
- V. Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur**
- VI. Natur- und Landschaftsschutz**
- VII. Bodenschutz**
- VIII. Wasserwirtschaft**
- IX. Sonstiges**



2. Themenblock I: Rheinwasserentnahme

Kapitel 1, 2, 3.1, 3.6

1. Behinderung der Rheinschifffahrt durch Bauwerk zur Entnahme des Wassers aus dem Rhein
2. Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes durch Entnahmebauwerk
3. Beeinträchtigung der Schifffahrt durch die Entnahme aus dem Rhein
4. geringe Wasserführung des Rheins durch den Klimawandel
5. Erhöhte Entnahme als Hochwasserschutz



2. Themenblock II: Lage, Bau und Betrieb der Leitung

Kapitel 1, 2, 3.1, 3.6

Sowie die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Planungsvarianten, Alternativtrassen, Flächenverbrauch
2. Allgemeine bautechnische Ausführung



2. Themenblock III: Befüllung Tagebausee

Kapitel 1, 2, 3.1

1. Eintrag invasiver Arten
2. Kontaminierung des Grundwassers durch den Restsee
3. Auswirkungen auf das Nierseinzugsgebiet
4. Niersüberlauf
5. Verfüllung des Restlochs



2. Themenblock IV:

Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft

Kapitel 2, 3.2

1. Aufwuchsschäden sind auszugleichen
2. Bauschäden sind auszugleichen
3. Folgeschäden sind auszugleichen
4. Fachgerechte Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen nach der Bauphase
5. Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind auszugleichen
6. Keine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen
7. Ausgleich von Entgangenen EU-Flächenprämien
8. Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen sicherstellen
9. Wirtschaftswege befahrbar halten
10. Eine bauliche Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben muss möglich sein



2. Themenblock: V

Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur

Kapitel 1, 2, 3.2

1. Verkehrsflächen
2. Ver- und Entsorgungsleitungen
3. Deponien
4. CHEMPARK / Gewerbegebiete
5. Bereiche zur Rohstoffgewinnung
6. Regenrückhaltebecken
7. Beeinträchtigung von Grundstücken



2. Themenblock VI: Natur-und Landschaftsschutz

Kapitel 1, 2, 3.4

1. Schutz des FFH-Gebietes „Knechstedener Wald mit Chorbusch“
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
3. Forstrechtliche Belange



2. Themenblock VII: Bodenschutz

Kapitel 1, 2, 3.4, 3.5

Angaben Vorhabensträger zur UP & UVP

1. Einstufung schutzwürdiger Böden
2. ökologische u. bodenkundliche Baubegleitung
3. Vermeidung von Bodenverdichtungen
4. Mutterbodenschutz



2. Themenblock VIII: Wasserwirtschaft

Kapitel 1, 2, 3.4, 3.6

Angaben Vorhabensträger zur UP & UVP

1. Hochwasserschutz
2. Trinkwasserschutz bzw. Berücksichtigung von Wasserschutzzonen
3. Schutz der Oberflächengewässer



2. Themenblock IX: Sonstiges

Kapitel 2, 3.3

1. Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmäler sowie Kulturlandschaft
2. Gutachten nach der techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm
3. Beeinträchtigung von Ausgleichsflächen Allrath/Neurath (Feldhamster)
4. Allgemeine Verfahrensschritte / - ablauf
5. Kampfmittelüberprüfung



3. Neue Anregungen aus dem Erörterungstermin am 17.12.2018

Die nachfolgenden Anregungen wurden am 17. Dezember 2018 neu in das Verfahren eingebracht:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
93.01 Privater Einwender S. 62	Anregung Da mit der derzeitig geplanten Trassenführung im Bereich nordöstliche Bebauungsgrenze von Dormagen-Rheinfeld der Mindestabstand von 200 m zu bewohntem Gebiet nicht eingehalten werden kann, soll eine alternative Trassenführung um die Deponie im Bereich zwischen Deich (20 m Mindestabstand) und Rhein geprüft werden.	Ausgleichsvorschlag Die alternative Trassenführung ist geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der der vorläufigen UVP zugrunde liegende Trassenkorridor und die in den Unterlagen zur UVP ermittelte Vorzugstrasse mit geringeren Umweltauswirkungen und geringeren technischen Restriktionen verbunden sind und daher sowohl aus Umweltsicht als auch aus technischer Sicht eindeutig zu bevorzugen ist.
93.02 Privater Einwender S. 63	Die Integration des Pumpenwerkes in den Deich ist zu prüfen, da dadurch der Flächenverbrauch wesentlich geringer ist und die Beeinträchtigung der Landschaft in Dormagen-Rheinfeld mit einem weiteren Industriebau vermieden werden kann.	Die Integration des Pumpwerkes in den Deich ist im Braunkohlenplanverfahren geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort hinter dem Deich zu bevorzugen ist. Dadurch werden denkbare Probleme mit der notwendigen Abdichtung des Deiches nach Öffnung und in Zusammenhang mit der Mobilisierung von möglichen Altablagerungen vermieden.



3. Neue Anregungen aus dem Erörterungstermin am 17.12.2018

Die nachfolgenden Anregungen wurden am 17. Dezember 2018 neu in das Verfahren eingebracht:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
51, Landesbüro der Naturschutzverbände S. 66	Um eine bessere Wasserqualität zu erhalten, wird angeregt Uferfiltrat zu entnehmen.	<p>Eine Gewinnung von Rheinuferfiltrat ist linksrheinisch vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Konzentration von Grundwasserförderanlagen der Industrie und der öffentlichen Wasserversorgung zwischen Köln und Neuss nicht realisierbar. Rechtsrheinisch wäre, südlich von Düsseldorf im Rheinvorland, eine Uferfiltratentnahme umsetzbar. Allerdings befinden sich die in Frage stehenden rechtsrheinischen Uferstreifen in FFH- bzw. Naturschutzgebieten. An zwei Stellen wäre eine Rheindükerung erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gewinnung der benötigten Maximalmenge von 130 Mio. m³/a ausschließlich über Uferfiltratentnahmen unter Berücksichtigung der üblichen spezifischen Uferbelastung nicht möglich. Eine Direktentnahme aus dem Rhein wird somit in jedem Fall erfolgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der beschriebenen Eingriffe in Natur- und Landschaft ist die Verhältnismäßigkeit für eine zusätzliche Entnahme von Rheinuferfiltrat nicht gegeben.</p>



3. Neue Anregungen aus dem Erörterungstermin am 17.12.2018

Die nachfolgenden Anregungen wurden am 17. Dezember 2018 neu in das Verfahren eingebracht:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
63 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes S. 124	Die zentrale Kommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist zu beteiligen.	Die ZKR hat mit Zustimmung der Regionalplanungsbehörde folgenden Beschluss gefasst: Die Zentralkommission stellt fest, dass der Neubau eines Entnahmebauwerks von Rheinwasser für den Braunkohletagebau Garzweiler II zwischen Rhein-km 712,2 und 712,8 keine Einwände seitens der Schifffahrt hervorruft, wenn die im Bericht des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Absenkungen des Wasserspiegels durch die Wasserentnahme für Garzweiler II und alle ähnlich gelagerten Wasserentnahmen in dieser Region bei allen schiffbaren abladerelevanten Wasserständen in der Gesamtsumme auf maximal einen Zentimeter begrenzt werden.
18 Stadt Mönchengladbach S. 124/125	Die Feuchtgebiete müssen auch bei einer geringeren Entnahme vollständig geschützt werden.	Die Feuchtgebiete werden auch bei dem gestaffelten Entnahmekonzept vollständig geschützt.



3. Neue Anregungen aus dem Erörterungstermin am 17.12.2018

Die nachfolgenden Anregungen wurden am 17. Dezember 2018 neu in das Verfahren eingebracht:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
91 Privater Einwender S. 132	Welchen negativen Einfluss hat die Entnahme auf die Trinkwasserverordnung bezüglich der Grenzwerte für Phosphor, wenn zusätzlich Wasser aus dem Rhein entnommen wird?	Die – im Verhältnis zum Gesamtwasservolumen des Rheins – geringe Entnahmemenge führt nicht zu einem Anstieg des Phosphatgehalts im Uferfiltrat.
91 Privater Einwender S. 145	Der Einfluss des Sees auf die klimatische Veränderung der Region ist nicht geklärt.	Die klimatischen Auswirkungen des Tagebausees sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, werden aber in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen.
82 Privater Einwender S. 146	Der Rückbau der Leitung ist frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen.	Wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren geregelt.



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
41.01 Niederrheinisch- Bergisches Gemeinschafts- wasserwerk GmbH S. 10	Unter Beachtung der erheblichen baubedingten Auswirkungen ist die Lage in der Wasserschutzzone (WSZ) IIIb der Wassergewinnung "Auf dem Grind" in die Restriktionsklasse " Hoch " einzustufen (wie WSZ IIIa) und in der Gesamtbewertung der verschiedenen Trassenkorridore zu berücksichtigen. Die Schutzzone IIIa und IIIb umfassen das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das bei der Fassung der Wassergewinnungsanlagen der NBG GmbH zufließt und sind daher bei den Restriktionsklassen als gleich "Hoch" einzustufen	Vor dem Hintergrund der Größe des Einzugsgebiets der Wassergewinnung „Auf dem Grind“ wurde die Schutzzone III (weitere Schutzzone) in die Schutzzone III A und III B unterteilt. Aufgrund der Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ist die Schutzzone III B durch eine geringere Empfindlichkeit gegenüber baulichen Maßnahmen oder Stoffeinträgen gekennzeichnet. Dies spiegelt sich auch in den für die Schutzzone III A und III B unterschiedlichen Verboten und Genehmigungspflichten wider, die in Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt sind. Hieraus resultiert auch die jeweilige Einstufung der Schutzzone III in die Restriktionsklassen „hoch“ (Schutzzone III A) bzw. „mittel“ (Schutzzone III B).
41.01 Niederrheinisch- Bergisches Gemein- schaftswasserwerk GmbH S. 24	Im Hinblick auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone W IIIb "Auf dem Grind" sind Aspekte des Gewässerschutzes insbesondere während der Bauarbeiten zu berücksichtigen	Bei Bautätigkeiten in Wasserschutzgebieten werden die einschlägigen Vorschriften und Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet, um sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwassernutzung ausgeschlossen werden kann.



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
51.01 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW S. 25	Durch die Befüllung des Restsees wird eine Kontaminierung des Grundwasserkörpers befürchtet	<p>Die Realisierung des Tagebausees nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs im Tagebau Garzweiler und dessen Befüllung mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind Gegenstand des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31.3.1995 und wurden dort als Ziele der Raumordnung festgelegt. Dabei wurden insbesondere in der damals durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Beschaffenheit des Rheinwassers und dessen Eignung für die Befüllung des Tagebausees bewertet und insgesamt festgestellt, dass die für die Anreicherung und Seefüllung notwendigen Wassermengen sowohl in erforderlicher Menge als auch in der erforderlichen Beschaffenheit bereitgestellt werden können. Dazu sieht der o. g. Braunkohlenplan Garzweiler II auch ein umfangreiches Monitoring mit einem ganzheitlichen Ansatz vor, in dem die Eignung des Rheinwassers fortlaufend behandelt wird.</p> <p>Die abschließende Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung wird in den vorher erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Tagebausee erfolgen.</p> <p>Die Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II sind somit Anlass für das vorliegende Braunkohlenplanteilverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens, der den Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 ergänzt, ist ausschließlich die raumordnerische Sicherung einer Trasse für den Bau einer Wassertransportleitung vom Rhein bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf einschließlich der Festlegung eines Entnahmebereiches am Rhein, um die Umsetzung der Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II zu gewährleisten. Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
		<p>Unabhängig davon sind auch derzeit keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Verwendung von Rheinwasser zu den v. g. Zwecken grundsätzlich ausschließen könnten.</p> <p>Insbesondere ist eine Kontaminierung des Grundwasserköpers nicht zu befürchten. Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern. Die Verwendung von Rheinwasser zur Füllung des Restsees und des Grundwasserkörpers ist geeignet. Eine Kontaminierung des GW-Körpers durch das Rheinwasser ist nicht zu befürchten.</p> <p>Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern. Von einer Kontaminierung des GW-Körpers ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Die Prüfung möglicher Auswirkungen der Befüllung des Restsees durch Rheinwasser auf den Grundwasserkörper ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis in den Tagebausee.</p> <p>Die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziele der Raumordnung festgelegt.</p>



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
51.01 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW S. 63	<p>Wegen der Belastung mit Schadstoffen wird die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vom Grundsatz her für nicht geeignet angesehen, um den Grundwasserkörper wieder aufzufüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass bislang ausreichend nach anderen, günstigeren Alternativen gesucht wurde. Grund dafür ist offenbar die Festlegung durch den Braunkohleplan Garzweiler II. Auf dieser alten Festlegung heute noch ohne deutlich weitergehende Alternativenprüfungen aufzubauen, ist nicht gerechtfertigt und nicht sachgerecht.</p>	<p>Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Auswirkungen der Befüllung des Restsees durch Rheinwasser auf den Grundwasserkörper ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Überprüfung der Durchführbarkeit und Eignung der Wasserbeschaffenheit wurde bereits im Braunkohlenplanverfahren für den Tagebau Garzweiler II durchgeführt und wird im Rahmen des dafür eingerichteten Monitorings Garzweiler II fortlaufend nachvollzogen.</p> <p>Die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziele der Raumordnung festgelegt.</p> <p>Die Ziele des Braunkohlenplans entsprechen den Zielen der Landesplanung NRW. Eine schnelle Befüllung des Restsees Garzweiler sowie des angrenzenden Grundwasserkörpers ist ein landesplanerisches Ziel (s. Kap.2.5 des Braunkohlenplanes Garzweiler II). Um den abgesenkten Grundwasserspiegel möglichst schnell aufzufüllen, wurden verschiedene Möglichkeiten untersucht (siehe auch 2. Untersuchungsprogramm Braunkohle der Landesregierung NRW, Juli 1991). Eine Befüllung aus dem Grundwasserleiter scheidet jedoch aus und die Befüllung aus naheliegenden Gewässern ist aufgrund der begrenzten Wasserführung nicht möglich.</p>



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
51.01 – EÖT I Landesbüro der Naturschutzverbände NRW S. 66	Um eine bessere Wasserqualität zu erhalten, wird angeregt Uferfiltrat zu entnehmen.	Eine Gewinnung von Rheinuferfiltrat ist linksrheinisch vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Konzentration von Grundwasserförderanlagen der Industrie und der öffentlichen Wasserversorgung zwischen Köln und Neuss nicht realisierbar. Rechtsrheinisch wäre, südlich von Düsseldorf im Rheinvorland, eine Uferfiltratentnahme umsetzbar. Allerdings befinden sich die in Frage stehenden rechtsrheinischen Uferstreifen in FFH- bzw. Naturschutzgebieten. An zwei Stellen wäre eine Rheindükerung erforderlich. Grundsätzlich ist die Gewinnung der benötigten Maximalmenge von 130 Mio. m ³ /a ausschließlich über Uferfiltratentnahmen unter Berücksichtigung der üblichen spezifischen Uferbelastung nicht möglich. Eine Direktentnahme aus dem Rhein wird somit in jedem Fall erfolgen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Eingriffe in Natur- und Landschaft ist die Verhältnismäßigkeit für eine zusätzliche Entnahme von Rheinuferfiltrat nicht gegeben.
12.01 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. – Kreisbauernschaft Neuss- Mönchengladbach S. 29	Es wird angeregt, den Untersuchungsraum auf das unmittelbar nördlich von Dormagen-Stürzelberg gelegene Silberseegelände und die westlich bzw. südwestlich daran angrenzenden Bereiche auszudehnen. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das Silberseegelände in den Planungen bisher keine Rolle gespielt hat.	Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich dreiecksförmig vom Endpunkt der Trasse auf dem Betriebsgelände bei Frimmersdorf bis zu den dicht bevölkerten Siedlungsbändern von Neuss im Norden und Köln im Süden. In diesem Gebiet wurden entlang des Rheins Entnahmestellen identifiziert. Eine weitere Ausdehnung nach Norden bzw. Süden in die Stadtgebiete der Städte Neuss und Köln ist aufgrund der deutlich zunehmenden Siedlungs- und Infrastrukturdichte und der damit verbunden Undurchlässigkeit des Raumes für die Rheinwassertransportleitung nicht sinnvoll. Im Detail wäre für eine Trassenführung bis zum Silbersee entweder die Querung eines sehr breiten Bereiches des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch oder des Siedlungsbands Nievenheim-Delrath-Stürzelberg erforderlich.



4. Ergebnis des Erörterungstermin am 04.07.2019

Zu folgenden Anregungen wurde kein Einvernehmen erzielt:

Einwender	Anregung	Ausgleichsvorschlag
82 – EÖT I privat S. 146 (Kein Einvernehmen mit Rheinischer Landwirt- schaftsverband e.V. – Kreisbauernschaft Neuss- Mönchengladbach)	Der Rückbau der Leitung ist frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen.	Wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren geregelt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vera Müller

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughaus Str. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2386
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2905
eMail: veronika.mueller@brk.nrw.de
Internet: www.brk.nrw.de

Rheinwassertransportleitung

Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung

30.09.2019

Zukunft. Sicher. Machen.

RWE

Die Eckpunkte der Rahmenregelung

Adressaten

- betroffene Eigentümer/ Bewirtschafter.

Zielsetzung

- Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung und Würdigung der berechtigten Interessen in Abstimmung mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer NRW.

Geltungsdauer

- Die Rahmenregelung gilt unbefristet.

Einigungsprozess

- Rahmenregelung enthält alle für eine Einigung relevanten Bausteine und wird in persönlichem Gespräch jedem betroffenen Eigentümer/ Bewirtschafter erläutert.
- Bei Nichteinigung über Höhe der Verkehrswerte, individuelle gutachterlich bestätigte Verkehrswertermittlung durch öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus der Region. Kosten des Sachverständigen trägt RWE.

Die Entschädigungsregelung

Eigentümer

Entschädigung des Eigentümers für Dienstbarkeitseintragung auf Flächen im Schutzstreifen in Höhe von mindestens 20% des Verkehrswertes. Bei zügiger Einigung Zuschlag auf ermittelte Dienstbarkeitsentschädigung.

Gestattung archäologischer Untersuchung, Suche nach Kampfmitteln, notwendige Vermessungsarbeiten unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme, Leitungsbau auf dafür vorgesehenem rund 70m breiten Arbeitsstreifen und anschließender Leitungsbetrieb einschließlich notwendiger Wartungsarbeiten.

Bei Leitungsstilllegung Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten von RWE.

Bei Sicherung mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit, Entschädigung von 100 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche.

Wirtschaftlicher Zuschnitt des bewirtschafteten Grundstückes ist anzustreben.

Nötigenfalls Erwerb seitens RWE zu Eigentum oder Erbbau.

Dienstbarkeiten

Bauliche Anlagen

Flur- und Aufwuchsschäden

Entschädigung bei Flur- und Aufwuchsschäden (inklusive Folgeschäden) durch Bau, Betrieb oder Instandhaltung der Leitung nach jeweils gültigen Richtsätzen für landwirtschaftliche Kulturen.*

Bei Nichteinigung Hinzuziehung von öffentlich bestelltem und vereidigtem Sachverständigen durch die LWK NRW.

Bewirtschafter

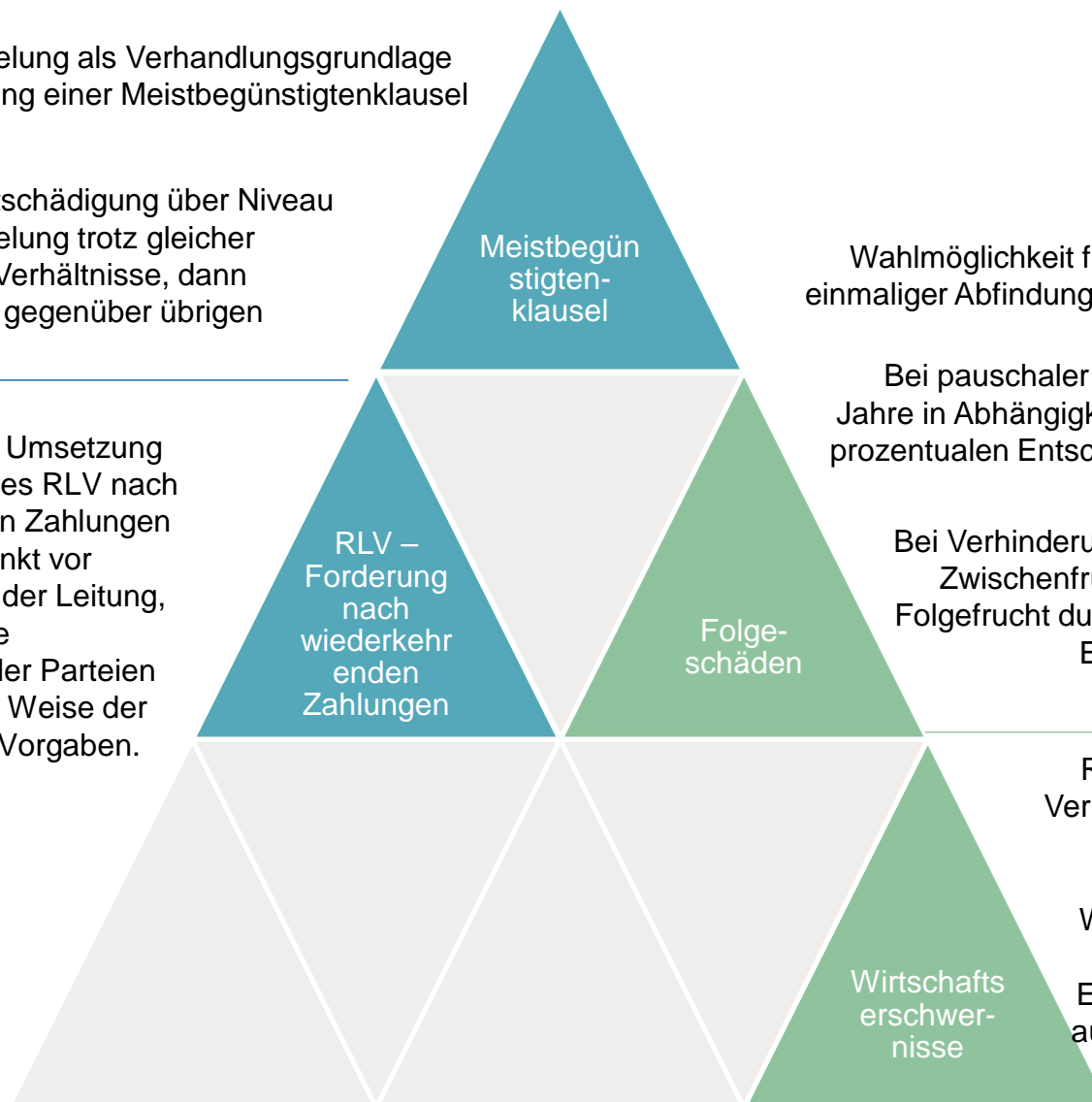
Zusätzliche Entschädigungsbausteine

Eigentümer

Bei Rahmenregelung als Verhandlungsgrundlage erfolgt Anwendung einer Meistbegünstigtenklausel für Eigentümer.

Daher wenn Entschädigung über Niveau der Rahmenregelung trotz gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse, dann Nachbesserung gegenüber übrigen Eigentümern.

Bei gesetzlicher Umsetzung der Forderung des RLV nach wiederkehrenden Zahlungen zu einem Zeitpunkt vor Inbetriebnahme der Leitung, erfolgt eine neue Verständigung der Parteien über die Art und Weise der Umsetzung der Vorgaben.



Wahlmöglichkeit für Bewirtschafter zwischen einmaliger Abfindung und individueller jährlicher Entschädigung.

Bei pauschaler Abgeltung Angebot für vier Jahre in Abhängigkeit der Fruchtfolge mit den prozentualen Entschädigungssätzen 50 %, 30 %, 20 % und 20 %.

Bei Verhinderung von Anbau erntefähiger Zwischenfrucht oder Ansaat geplanter Folgefrucht durch Baumaßnahme, erfolgt Entschädigung durch RWE.

Verpflichtung seitens RWE zur weitest möglichen Verhinderung von Wirtschaftserschwer-nisse*.

Bei Eintritt von Wirtschaftserschwer-nissen vollumfängliche Entschädigung durch RWE auch für nicht mehr sinnvoll nutzbare Restflächen.

Bewirtschafter

Die Rekultivierung

Baubegleitung

- Einsatz externer ökologischer sowie bodenkundlich sachverständiger Baubegleitung in Abstimmung zwischen RLV, LWK und RWE Power.
- Begleitung von Bau und Rekultivierung mit Blick auf Naturschutz, Bodenschutz und Beachtung Bodenschutzgesetz.
- Berechtigung der Baubegleitung zur Unterbrechung von Bauarbeiten zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden.

Bodenschutz

- Baudurchführung möglichst bodenschonend gemäß DVGW Merkblatt G 451 in jeweils aktueller Ausgabe oder dann ggf. gültigem Nachfolgepapier.

Mängelbeseitigung und-entschädigung

- Bei Auftreten von Ertragseinbußen in Folge von Rekultivierungsmängeln nach erfolgter pauschaler Entschädigung, Verpflichtung seitens RWE zur Mängelfeststellung.
- Festlegung von Sanierungsmaßnahmen mit Eigentümer und ggf. Abstimmung mit Bewirtschafter unter Hinzuziehung von seitens LWK NRW benannten sachkundigen Bodenkundlers.
- Verpflichtung seitens RWE zur Maßnahmendurchführung und Entschädigung von Ertragseinbußen.

Der Schutzstreifen

Schutz der Leitung

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzstreifens der Leitung für die Dauer ihres Bestehens keine Errichtung von Gebäuden
- Vermeidung der Anpflanzung von Bäumen, daher Verzicht auf Christbaumkulturen.

mögliche Nutzungen im Schutzstreifen

- Zulässigkeit ordnungsgemäßer und üblicher Landwirtschaft gegeben, darin eingeschlossen Bearbeitung und Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zu einer Tiefe von 90 cm.

Sondernutzungen im Trassenbereich

- Gewinnung von Sanden und Kiesen im Trassenbereich weiterhin möglich. Aussparung des Schutzstreifens ist unumgänglich.
- Bei Wunsch des Eigentümers nach Errichtung eigener Anlagen zur Herstellung bzw. zum Transport von Wasser, Abwasser, Strom, Biogas oder Fernwärme in der Trasse aber außerhalb des Schutzstreifens erfolgt für Kreuzungsvorhaben der Rheinwassertransportleitung die Zustimmung seitens RWE unter der Voraussetzung deren technischer Umsetzbarkeit.

Die nächsten Schritte

- Wir kommen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf auf die Eigentümer und Bewirtschafter zu und vereinbaren mit ihnen einen persönlichen Gesprächstermin.
- Der RLV und die Landwirtschaftskammer NRW beraten die Eigentümer und Bewirtschafter in allen Fragen rund um die Regelung zur Flächeninanspruchnahme.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

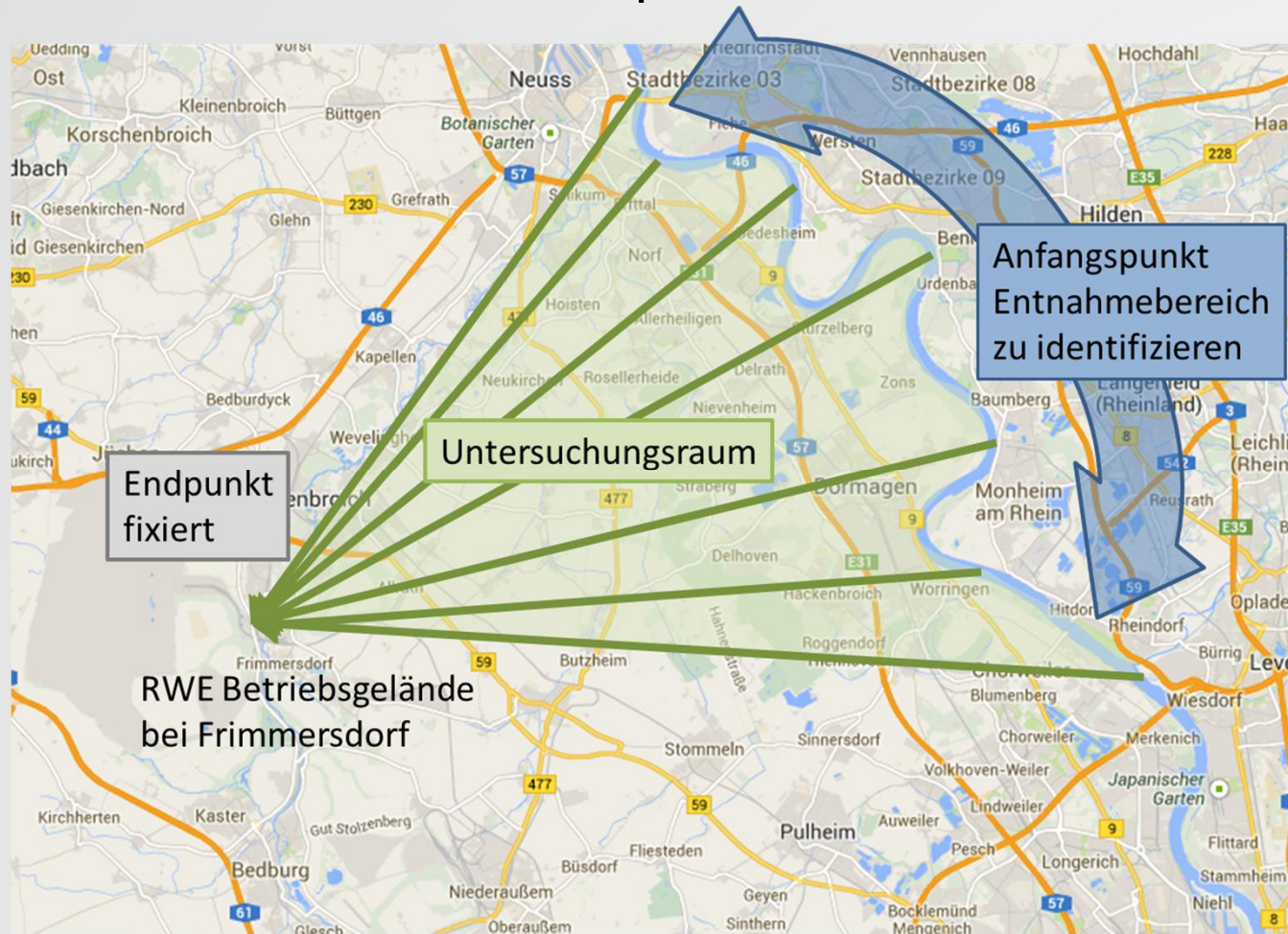
Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung



Charts zu eingegangenen Anregungen

Abgrenzung des Untersuchungsraumes Prinzipiskizze



Untersuchungsraum für die Umweltprüfung (UP) abgestimmt durch Scoping am 17.06.2014



Rote Bereiche: Bebauung/Siedlung; Grüne Bereiche: FFH-Gebiete

